

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung

Kroiß / Neurauter

28., überarbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77956-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nr. 55

verbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

eingelegt wird.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm angeben. Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung.
Allen Schriftsätze sollen vier Abschriften beigelegt werden.

14. Die Unterschrift der ehrenamtlichen Richter ist nicht erforderlich, § 117 Abs. 1 S. 4 VwGO.
15. An dieser Stelle ergeht in der Praxis vereinzelt ein Hinweis, dass bei der Einlegung der Streitwertbeschwerde kein Vertretungzwang besteht, vgl. § 68 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 S. 1 GKG.
16. In den Fällen, in denen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde, ist auch der Widerspruchsbescheid aufzuheben, vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.
 - a) Wenn der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid unverändert aufrechterhält, wird tenoriert:
„I. Der Bescheid des/der ... vom und der Widerspruchsbescheid des/der ... vom werden aufgehoben“
 - b) Wenn der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid verändert, wird tenoriert:
„I. Der Bescheid des/der ... vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des/der ... vom ... wird aufgehoben“Zur Kostenfrage bei Beteiligung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren vgl. Anm. 18.
17. Die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen können als erstattungsfähige Kosten der unterliegenden Partei aus Billigkeitsgründen auferlegt werden, § 162 Abs. 3 VwGO. Billigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beigeladene sich durch eine Antragstellung selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, vgl. § 154 Abs. 3 VwGO.
18. Soweit die Beteiligten bereits in einem Vorverfahren anwaltschaftlich vertreten waren, kommt auch ein Ausspruch über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten in Betracht (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO).
Der Ausspruch ist in den Gründen zur Kostenentscheidung zu begründen.
19. Bei einem Unterliegen wegen fehlender Spruchreife ist in der Praxis diese Kostenteilung üblich.
20. In der Praxis findet sich auch die Formulierung: „Es wird festgestellt, dass der Bescheid des/der .. vom .. rechtswidrig gewesen ist.“

Nr. 56

b) Rechtsmittelverfahren

Nr. 56. Zulassung der Berufung

8 ZB 20.232
D 12 K 19.871

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

In dem Verwaltungsrechtsstreit¹

Firma Glaser Baumaschinen GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Albert Pietschmann – Klägerin –,

bevollmächtigt:
Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Gerd Graubner, Hofaue 24, 42103 Wuppertal

gegen

die Stadt Wuppertal, – Beklagte –,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin²,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Bernhard Klemm, Kurt-Drees-Straße 14, 42283 Wuppertal



Erhebung eines Erschließungsbeitrags

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung

erlässt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster,
8. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Huber und die
Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Sellmann und Mair ohne mündliche Ver-
handlung

am 12. Mai 2021

folgenden

Beschluss:³

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsge-
richts Düsseldorf vom 16. Dezember 2020 – D 12 K 19/871 – wird abgelehnt.⁴
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.⁵
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5780,- € festgesetzt.

Gründe:⁶

*Zulässigkeit des Antrags, insbes. hinreichende Darlegung von Zulassungsgründen
i. S. d. § 124 Abs. 2 VwGO
Vorliegen der dargelegten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO)*

Nr. 56

Hinweis: Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).⁷

Kostenentscheidung (§ 154 Abs. 2 VwGO)

Streitwertfestsetzung (§ 52 Abs. 1 und 3 GKG)

Huber
(Huber)

Sellmann
(Sellmann)

Mair
(Mair)

Anmerkungen

1. In den Bundesländern werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet („Verwaltungsrechtssache“, z.B. in Niedersachsen und Baden-Württemberg, oder „Verwaltungsrechtsstreit“, z.B. in Rheinland-Pfalz und Saarland).
2. Vgl. § 63 Abs. 1 GO NRW bzw. vergleichbare Regelungen in den anderen Bundesländern, z.B. § 42 Abs. 1 GemO BW und Art. 38 Abs. 1 BayGO.
3. Entscheidung durch Beschluss gem. § 124a Abs. 5 S. 1 VwGO.
4. Vgl. § 124a Abs. 5 VwGO.

Hinsichtlich der Tenorierung wird bei den Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich vorgegangen.

Einzelne Oberverwaltungsgerichte lehnen den *Antrag* bei Erfolglosigkeit ab, andere nur bei Unbegründetheit, während sie bei *Unzulässigkeit des Antrages* diesen verwerfen.

Bei Erfolg des Antrages nehmen einzelne Oberverwaltungsgerichte die Gründe der Zulassung bereits in den Tenor auf und verzichten auf eine weitere Begründung der Entscheidung, § 124a Abs. 2 S. 2 VwGO:

Beschluss:³

- „I. Die Berufung wird zugelassen, da
- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). *und/oder*
 - die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). *und/oder*
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). *und/oder*
 - das Urteil/der Gerichtsbescheid von obergerichtlicher Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). *und/oder*
 - ein der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofs unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

- ...
II. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 B 20.59 fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO).“⁸

Belehrung:⁹

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen.

Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,
Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster,

einzureichen.
Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Nr. 56

Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

5. Zur Kostentragungspflicht vgl. § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei Ablehnung der Berufungszulassung ist im Beschluss auch über die Kosten zu entscheiden. Wird die Berufung teilweise zugelassen und die Zulassung im Übrigen abgelehnt, so bleibt die Kostenentscheidung dem Berufungsverfahren vorbehalten (Einheitlichkeit der Kostenentscheidung); siehe auch Anmerkung 8.

6. Neben der Regelung des § 124a Abs. 5 S. 3 VwGO bei Zulassung der Berufung besteht i. Ü. ganz generell eine Begründungspflicht bzgl. der Zulassungsentscheidung, vgl. § 122 Abs. 2 VwGO.

7. Wegen der Rechtskraftwirkung bedarf es keiner Rechtsmittelbelehrung.

Einer solchen bedarf es auch nicht bei der Zulassung der Berufung wegen der Rechtswirkung des § 124a Abs. 5 S. 5 VwGO, s. auch Anmerkung 8.

8. Im Beschluss über die Zulassung der Berufung ergeht keine Kostenentscheidung; sie bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten, da das Zulassungsantragsverfahren als Berufungsverfahren fortgeführt wird, § 124a Abs. 5 S. 5 VwGO.

9. Vgl. § 124a Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 S. 3-5 VwGO.



Nr. 57

Nr. 57. Beschluss über das Ruhen des Verfahrens

3 B 20.371
M 4 K 20.778

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Franz Wiegand, Bachstr. 88, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm,
bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Hubert Böckler, Marienplatz 2, 80331 München,

– Kläger –,

gegen

den Bezirk Oberbayern, München,
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten¹

– Beklagter –,

wegen

Gewässerunterhalt an der Wolnzach;
Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 23. November
2020

hier: Antrag auf Ruhen des Verfahrens
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat, durch den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Kopp² ohne mündliche Verhandlung
am 29. März 2021

folgenden

Beschluss:³

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.^{4, 5, 6}

Kopp
(Kopp)

Anmerkungen

1. Vgl. Art. 33a Abs. 1 BezO.
2. Entscheidung durch den Berichterstatter gem. §§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO.
3. Das Gericht entscheidet von Amts wegen durch Beschluss.
4. Entscheidung des Ruhens des Verfahrens gem. § 173 VwGO i. V.m. § 251 ZPO.
Im Übrigen ist gem. § 125 Abs. 1 S. 1 i. V.m. § 94 VwGO bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Aussetzung der Verhandlung möglich.
5. Die Entscheidung ergeht ohne schriftliche Begründung (§ 122 Abs. 2 S. 1 VwGO).
6. Keine Rechtsbehelfsbelehrung, da Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts (hier: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) grundsätzlich nicht mit einer Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden können, § 152 Abs. 1 VwGO.

Nr. 58

Nr. 58. Beschwerdeentscheidung

3 C 32/21
7 E 17/21

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

In der Verwaltungsrechtssache¹

Peter Runge, Lessingstraße 103, 79098 Freiburg – Antragsteller –,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Dr. Doris Reuther, Bismarckallee 7, 79098 Freiburg

gegen

das Land Baden-Württemberg, – Antragsgegner –,
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe²

wegen

Zulassung zur mündlichen Prüfung nach der JAPrO,
hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Freiburg vom 16. März 2021

erlässt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 3. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kobel, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwarz und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Nikl ohne mündliche Verhandlung

am 11. Mai 2021

folgenden

Beschluss:³

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.⁴
- II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1500,– € festgesetzt.⁵

Gründe:⁶

kurze Darstellung des Sachverhaltes

wesentliche Gründe, insbes.

Zulässigkeit der Beschwerde, § 146 VwGO

Begründetheit der Beschwerde

Kostenentscheidung, § 154 Abs. 2 VwGO

Streitwertfestsetzung, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG⁷

Kobel
(Kobel)

Dr. Schwarz
(Dr. Schwarz)

Nikl
(Nikl)

Nr. 58

Anmerkung

1. In den Bundesländern werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet („Verwaltungsrechtssache“, z.B. in Niedersachsen und Baden-Württemberg, oder „Verwaltungsrechtsstreit“, z.B. in Rheinland-Pfalz und Saarland).
2. Die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg richtet sich nach der gem. § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Landesbehörden erlassenen Bekanntmachung der Ministerien in I. Abs. 1 Nr. 1., Abs. 3.
Zur Vertretung in anderen Bundesländern vgl. z.B. § 3 Abs. 1, 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV).
3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, § 150 VwGO.
4. Bei Unbegründetheit wird die Beschwerde zurückgewiesen, bei Unzulässigkeit verworfen.
5. Zur Festsetzung des Streitwertes in Rechtsmittelverfahren vgl. § 47 GKG.
6. Zur Begründung vgl. § 122 Abs. 2 VwGO.
7. Beschwerdeentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (hier: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg) können grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, § 152 Abs. 1 VwGO.



Nr. 59

Nr. 59. Berufungsurteil

1 B 20.417
M 4 K 19.323

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache¹

Martin Zenker, Talstr. 18, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, – Kläger –,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Dr. Hedwig Meier, Basler Str. 45, 80799 München

gegen

den Freistaat Bayern, – Beklagter –,
vertreten durch die Landesanwaltschaft Bayern²

beigeladen:

1. Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Ilm,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
2. Max Moser, Amalienstr. 88, 80799 München,
bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Barthel, Elisabethplatz 5, 80796 München

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung an den Beigeladenen zu 2),

hier: Berufungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 2) gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts München vom 5. März 2020

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat, durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Ehinger und die Richter am Verwaltungsge-
richtshof Grimmer und Dr. Zeller³ auf Grund der mündlichen Verhandlung⁴ vom
20. Mai 2021 folgendes

Urteil:^{5, 6, 7}

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes München vom 5. März 2020 wird aufge-
hoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außerge-
richtlichen Kosten des Beigeladenen zu 2) trägt der Kläger.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der
Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreck-
baren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.⁸
- V. Die Revision wird zugelassen.⁹